

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Untersagung politischer Betätigung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Der Antragsteller wurde im Jahr [REDACTED] in der Türkei geboren und ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und jezidischen Glaubens. Im Jahr 1985 reiste er mit seinen Eltern sowie sieben Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein; die Familie stellte Asylanträge.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 1993 (Geschäftszeichen: 163-[REDACTED]-86) wurde der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt. Die Freie Hansestadt Bremen als die seinerzeit zuständige Ausländerbehörde erteilte ihm am [REDACTED] 1994 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (nach damaligem Recht).

Mit Urteil vom [REDACTED] 2003 wurde der Antragsteller durch das Landgericht Bremen wegen gemeinschaftlichen Totschlags in zwei Fällen [REDACTED] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Nach den Feststellungen des Landgerichts töteten der Antragsteller sowie weitere Mittäter am [REDACTED] 1999 zwei Personen auf Befehl des damaligen sog. Gebietsverantwortlichen der Arbeiterpartei Kurdistans (kurdisch: Partiya Karkerên Kurdistanê; im Folgenden: PKK) für Bremen. In dem Urteil heißt es auszugsweise zu dem Verhältnis des Antragstellers zur PKK und seiner Stellung innerhalb der Organisation:

„Der [Antragsteller] hatte bereits in seiner Zeit in Berlin mit der PKK zu sympathisieren begonnen. Dieses ging so weit, dass sein Vater ihm sogar empfahl, den Kontakt zur PKK zu begrenzen. Im Laufe der 90er Jahre vertiefte sich dennoch sein Kontakt zu dieser Organisation. Die Bindung des [Antragstellers] in diese Gemeinschaft hinein verstärkte sich zunehmend. Dabei spielte auch eine Rolle, dass dem [Antragsteller] eine Anerkennung entgegengebracht wurde, weil er als Sheikh [geistiger Führer einer Religionsgemeinschaft, Anm. der Kammer], wie er im kurdischen Verein auch allgemein titulierte wurde, innerhalb der Yeziden eine besondere Funktion innehatte.“

[REDACTED]

[...].

[Der Antragsteller und einer der Mittäter] waren keine Kader, nicht einmal sog. PKK-Frontarbeiter, sondern nur einfache Sympathisanten. Obwohl [sie] den Tötungsbefehl als ungerecht empfanden, entschlossen sie sich widerstrebend zu gehorchen. Der Grund lag darin, dass sie unter dem unmittelbaren Eindruck dieses Befehls annahmen, diese Sache sei der PKK, die sich seit der Verhaftung ihres Führers Öcalan in einer Umbruchsituation befand, äußerst wichtig; sie selbst seien von der Partei gleichsam wie Kader in die Pflicht genommen und müssten in Zukunft für sich und ihre Angehörigen um Leib und Leben bangen, wenn sie den Befehl verweigerten oder einfach nicht ausführten. Hinzu kam, dass den Angeklagten aufgrund ihrer traditionellen kurdischen Erziehung die Möglichkeit, Anordnungen höher gestellter Persönlichkeiten zu verweigern, völlig fremd war. Sie empfanden einen solchen Befehl als schlechthin bindend und sahen, wie bei ihrem anfänglichen Widerspruch, als einzige Alternative, sich von dem Befehl durch die höher gestellte Person wieder entbinden zu lassen.“

Am [REDACTED] 2005 wies die seinerzeit zuständige Ausländerbehörde - [REDACTED] - den Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Die zunächst verfügte Abschiebungsandrohung hob sie wieder auf.

Seit dem Jahr 2006 ist der Antragsteller im Besitz einer Duldung.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2008 (Geschäftszeichen: [REDACTED] - 163) widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigter vom [REDACTED] 1993. Abschiebeverbote lägen nicht vor. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller Klage.

Das Landgericht Bremen setzte am 11. September 2009 die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung aus.

Mit Urteil vom 4. Oktober 2010 stellte das Verwaltungsgericht Lüneburg fest, dass zu Gunsten des Antragstellers Abschiebeverbote vorlägen und hob den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2008 insoweit auf (- 2 A 390/08 -); im Übrigen hatte die Klage keinen Erfolg.

Am 8. Oktober 2013 erließ das Landgericht Bremen die zur Bewährung ausgesetzte Reststrafe.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2020 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom [REDACTED] 2022 lehnte die Antragsgegnerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab und befristete „die Sperrwirkung der Ausweisung“ auf zehn Jahre.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2022 erklärte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gegenüber der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller weiterhin regelmäßiger Teilnehmer von Veranstaltungen mit PKK-Bezug in Niedersachsen sei. In diesem Zusammenhang sei insbesondere seine Teilnahme am FED-DEM Jahreskongress in Hannover hervorzuheben. Es handele sich um bei FED-DEM um ein „Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurd*innen in Deutschland“ und damit um eine PKK-nahe Organisation.

Unter dem [REDACTED] 2023 wurde der Antragsteller durch die Staatsanwaltschaft [REDACTED] wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz angeklagt (Aktenzeichen: [REDACTED]; der Ausgang des Strafverfahrens ist noch offen). [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2023 - zugestellt am [REDACTED] 2023 - untersagte die Antragsgegnerin dem Antragsteller „die folgende politische Betätigung in Form von

- der Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzügen,
- politischen Reden und
- der Übernahme und Ausübung von Ämtern,

die im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Republik Türkei und der kurdischen Arbeiterpartei PKK und/oder einer mit dieser sympathisierenden bzw. dieser nahe stehenden Nachfolge-/ Unterstützungsorganisationen steht“ (Ziffer 1). Die sofortige Vollziehung der Untersagung wurde angeordnet (Ziffer 2). Für den Fall der Zuwiderhandlung der Untersagung zu Ziffer 1 wurde dem Antragsteller ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht (Ziffer 3). Zur Begründung heißt es: Die Untersagung werde auf § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG gestützt. Es lägen Erkenntnisse des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vor, aus welchen sich ergebe, dass

es sich bei dem Antragsteller um einen Funktionär und langjährigen Aktivist der PKK handele. Die PKK sei nach einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 2. Mai 2002 in die Liste terroristischer Organisationen aufgenommen worden. Er habe unter anderem den Vorsitz im Demokratisch-Kurdischen Gesellschaftszentrum in [REDACTED] übernommen und agiere dort als Volksratsvorsitzender. Dabei handele es sich um eine Organisations- bzw. Arbeitseinheit der PKK bzw. ihres ebenfalls verbotenen politischen Arms in Europa - der CDK. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Auch wiesen die dem Antragsteller zuzurechnenden Facebook-Profile eindeutige Bezüge zur PKK auf. Schließlich sei er im Jahr 2003 zu einer 15-jährigen Haftstrafe verurteilt worden, da er nach den Feststellungen des Landgerichts gemeinsam mit zwei Mittätern auf Befehl der PKK zwei Menschen getötet habe. Es handele sich bei dem Antragsteller daher um einen linientreuen Aktivist der PKK, der mit seiner Arbeit die politischen Ziele der PKK aktiv unterstütze. Des Weiteren habe er die damalige Verurteilung nicht zum Anlass genommen, sich von der PKK abzuwenden, sondern engagiere sich weiterhin und zeige damit seine starke innere Bindung und besondere Verbundenheit zur PKK. Die aktive Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gefährde die öffentliche Sicherheit und Ordnung in außerordentlichem Maße. Die Gefahr sei konkret und gegenwärtig. Aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft bzw. Betätigung lasse sich eine enge Verwurzelung erkennen, sodass nicht davon auszugehen sei, dass sich der Antragsteller von den Handlungen der PKK glaubhaft distanzieren werde. Die Untersagung sei geeignet, den Zweck - die politische Betätigung von Ausländern mit terroristischem Hintergrund zu unterbinden - sicherzustellen. Mildere Mittel seien nicht ersichtlich. Die Maßnahme sei überdies angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehe. Die Beschränkung der politischen Betätigung in dem oben beschriebenen Umfang stelle in der Summe keinen die Meinungsfreiheit vollständig beraubenden Einschnitt dar, denn der Einschnitt erfolge nur im Hinblick auf die verbotene terroristische Vereinigung. Das öffentliche Interesse an der Untersagung der politischen Betätigung zur gezielten Kontrolle und Überwachung überwiege daher das Privatinteresse des Antragstellers, eben diese politische Betätigung vorzunehmen. Die sofortige Vollziehung in Ziffer 2 des Bescheides sei anzuordnen, denn es könne davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller weiterhin an öffentlichen Versammlungen im Namen der PKK auftreten und somit vor Ablauf des Hauptsacheverfahrens weiterhin eine Gefahr für die öffentliche Sicher-

heit und Ordnung darstellen werde. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller weitere Menschen für die PKK-Arbeit anwerben und das Gedankengut weiterverbreiten werde. Die Androhung des Zwangsgeldes in Ziffer 3 des Bescheides richte sich nach §§ 64, 65, 67 und 70 NPOG. Die Androhung eines Zwangsgeldes sei vorliegend geboten, da davon ausgegangen werden müsse, dass der Antragsteller trotz der Untersagung der politischen Betätigung weiterhin durch die Organisation bzw. Teilnahme an Versammlungen mit PKK-Bezug die politischen Ziele der PKK aktiv unterstützen werde. Im Hinblick auf die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes sei der Bezug von Sozialleistungen berücksichtigt worden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am [REDACTED] 2023 Klage erhoben (12 A 4382/23) und zugleich um Eilrechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Es sei nicht klar, auf welche Veranstaltungen sich das Verbot beziehe, da es eine Vielzahl von Veranstaltungen gebe, die er im Kulturzentrum in [REDACTED] oder andernorts besuchen könne. Weder Orte, Zeiten und Themen der Veranstaltung würden explizit verboten und ergäben sich auch nicht aus der Begründung des Bescheides. Er würde gern zu einer Verlobungs- bzw. Trauerfeier in den Verein gehen und wisse nicht, ob dies ebenfalls verboten sei. Er habe überdies das kurdische Kulturfestival in Frankfurt besuchen wollen, habe dies aber aufgrund der Verfügung unterlassen. Abgesehen von den bestehenden Zweifeln an der hinreichenden Bestimmtheit sei dieses Verbot in der derzeitigen Fassung aber jedenfalls zu weitgehend. Mildere Mittel seien nicht geprüft worden. Zum einen könne ohne weitere Klärung und gegebenenfalls Beweiserhebung nicht festgestellt werden, welcher Verein und oder welche Organisation der PKK nahestehe oder mit dieser sympathisiere. Zum anderen könne auch nicht jede politische Betätigung für einen Ortsverein als politische Betätigung für die PKK angesehen und daher untersagt werden. Dem Wortlaut der Verbotsverfügung nach sei dies jedoch der Fall. Überdies sei er nicht mehr im Vorstand des kurdischen Kulturvereins tätig. Die Antragsgegnerin habe keinerlei öffentliche Äußerungen oder Auftritte aus jüngerer Zeit benannt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen das Verbot der politischen Betätigung nach § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen,

hilfsweise; die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, bis zur Entscheidung über seinen Antrag von der Durchführung abzusehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und trägt überdies im Wesentlichen vor: Die Verfügung genüge dem Bestimmtheitsgebot. Der Antragsteller bewege sich seit jeher in den Kreisen der PKK und deren Anhänger und wisse daher genau, auf welche Inhalte sie, die Antragsgegnerin, mit der Verfügung abziele. Aufgrund seiner jahrzehntelangen Aktivität als Funktionär und Aktivist der PKK, welche er auch über die vergangenen Jahre weiterhin aufrechterhalten habe, sei der Wortlaut der Verfügung vorliegend hinreichend bestimmt. Der Bescheid ziele darauf ab, jedwede politische Betätigung im Zusammenhang mit der Arbeiterpartei Kurdistans und/oder einer mit dieser sympathisierenden bzw. dieser nahe stehenden Nachfolge-/Unterstützungsorganisationen zu untersagen. Dies könne der Antragsteller aufgrund seiner Erfahrungen sehr wohl von Verlobungs- oder Trauerfeiern unterscheiden, bei welchen es sich nicht um öffentliche politische Versammlungen oder Aufzüge handle. Eine konkrete Benennung und Bewertung von Veranstaltungen, bei denen der Antragsteller als Redner auftreten oder bei denen er sich rechtswidrig verhalten könnte, solle durch das politische Betätigungsverbot als Mittel der präventiven Gefahrenabwehr gerade vermieden werden. Die Unterstützung einer verbotenen Vereinigung stelle stets eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Hierzu zähle die Unterstützung der PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen KADEK, KONGRA GEL, KKK und KCK. Bereits die bloße Teilnahme an PKK-Veranstaltungen fördere den Zusammenhalt der Organisation und ihrer Anhänger und könne daher als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung anzusehen sein und somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Der gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthafte und auch ansonsten zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

VwGO wiederherstellen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsaktes hinter das Interesse des Antragstellers an einem Aufschub der Vollziehung zurücktritt. Maßgebliches Kriterium für diese Abwägung sind grundsätzlich die im Rahmen einer summarischen Prüfung zu beurteilenden Erfolgsaussichten der Klage. In den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bzw. des § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO bedarf es einer weiteren, gerichtseigenen Abwägung des Vollzugs- und des Aussetzungsinteresses. Während an der Vollziehung eines (offensichtlich) rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann, überwiegt das Vollziehungsinteresse in den Fällen eines (offensichtlich) rechtmäßigen Verwaltungsakts das Aussetzungsinteresse nur dann, wenn zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegeben ist. Dieses muss - ohne Bindung des Gerichts an die Begründung der Behörde - anhand der Umstände des konkreten Falles positiv festgestellt werden, weil der gesetzliche Regelfall hier derjenige des Aufschubinteresses (§ 80 Abs. 1 VwGO) ist. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist dabei umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2020 - 2 BvR 690/19 -, juris Rn. 16).

Hier überwiegt das Interesse des Antragstellers an einem Aufschub der Vollziehung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsaktes. Denn bei summarischer Prüfung bestehen gewichtige Zweifel, ob Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom [REDACTED] 2023 den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verwaltungsakts genügt, § 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 37 Abs. 1 VwVfG.

Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG. Danach kann die politische Betätigung eines Ausländers beschränkt oder untersagt werden, soweit sie die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

Bei der im vorliegenden Verfahren allein gebotenen summarischen Prüfung bestehen gewichtige Zweifel, ob die Verfügung den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verwaltungsakts genügt, § 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 37 Abs. 1 VwVfG.

Hinreichende Bestimmtheit ist dann anzunehmen, wenn sich der Regelungsinhalt im Wege der Auslegung bestimmen lässt, wobei auf den objektiven Erklärungsinhalt des Bescheides aus der Sicht der Adressatin oder des Adressaten abzustellen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. April 1989 - 7 B 55.89 -, juris Rn. 8; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19. April 2002 - 2 O 33/02 -, juris Rn. 8). Der Wille der Behörde muss für die Adressatin oder den Adressaten unzweideutig erkennbar und keiner unterschiedlichen subjektiven Bewertung zugänglich sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 1982 - 7 B 122.81 -, juris, Leitsatz). Der objektive Erklärungsinhalt entspricht dem, was bei verständiger Würdigung des Mitgeteilten vor dem Hintergrund der Kenntnisse der Gesamtumstände aus der Sicht der Empfängerin oder des Empfängers als Inhalt des Verwaltungsakts verstanden werden darf und muss; Unklarheiten gehen zulasten der Behörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 1972 - VII C 80.70 -, juris Rn. 19 a.E.; Tiedemann, in: Bader/Ronellenfisch, BeckOK VwVfG, Stand: 1. Oktober 2023, § 37 Rn. 8). Dabei ist stets auf den Regelungsgehalt der jeweiligen Maßnahme und den mit ihr verfolgten Sinn und Zweck abzustellen (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19. April 2002 - 2 O 33/02 -, juris Rn. 8). Eine Regelung eines Verwaltungsakts muss inhaltlich derart bestimmt sein, dass sie eine geeignete Grundlage für Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung bilden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. Januar 2013 - 11 S 1581/12 -, juris Rn. 25 m.w.N.). Entscheidend ist, ob die Adressatin oder der Adressat und die mit dem Vollzug befassten Behörden den Entscheidungsinhalt aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalls zutreffend erfassen und ihr Verhalten danach ausrichten können (OVG NRW, Beschluss vom 20. Januar 2017 - 4 B 57/17 -, juris Rn. 11; VG München, Urteil vom 20. Februar 2002 - M 28 K 01.2231 -, juris Rn. 18; vgl. ferner BVerwG, Urteil vom 20. April 2005 - 4 C 18/03 -, juris Rn. 53; Bay. VGH, Urteil vom 19. Januar 2017 - 14 B 15.1245 -, juris Rn. 16; Stelkens, in: ders./Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 37 Rn. 31; Schröder, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 3. EL August 2022, § 37 Rn. 37). In Anbetracht des durch das Verbot der politischen Betätigung nach § 47 AufenthG bewirkten Eingriffs in Grundrechte der betroffenen Person - wie insbesondere die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Meinungsfreiheit - und der Strafbewehrung von Verstößen durch § 95 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sind an dessen Bestimmtheit hohe Anforderungen zu stellen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. Januar 2013 - 11 S 1581/12 -, juris Rn. 25 m.w.N.; vgl. ferner VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. März 1999 - 11 S 1688/98 -, juris Rn. 4). Auch wenn die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zulässig sein kann und bei einem Verbot der politischen Betätigung kaum vermeidbar ist, muss trotzdem hinreichend deutlich werden, welche Tätigkeiten untersagt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. Januar 2013 - 11 S 1581/12 -, juris Rn. 25 m.w.N.).

Diesen hohen Anforderungen an die Bestimmtheit wird Ziffer 1) des Bescheides vom [REDACTED] 2023 voraussichtlich nicht gerecht.

Mit dieser Regelung untersagte die Antragsgegnerin dem Antragsteller „die folgende politische Betätigung in Form von

- der Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzügen,
- politischen Reden und
- der Übernahme und Ausübung von Ämtern,

die im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Republik Türkei und der kurdischen Arbeiterpartei PKK und/oder einer mit dieser sympathisierenden bzw. dieser nahe stehenden Nachfolge-/Unterstützungsorganisationen steht“.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Formulierung einer hinreichend bestimmten Regelung i.S.d. § 47 Abs. 1 Satz 2 AufenthG angesichts der Vielzahl der unterschiedlichen Arten der in Betracht kommenden Aktivitäten und Organisationen besonders anspruchsvoll ist. Dies gilt umso mehr, als etwaige PKK-Teil- oder Nachfolgeorganisationen vielfach (auch) im Verborgenen agieren und die Strukturen mitunter schwer zu erfassen sind. Der Antragsgegnerin ist grundsätzlich überdies darin zuzustimmen, dass der Antragsteller infolge seines - nach Aktenlage - langjährigen Engagements innerhalb diverser Organisationen mit diesen vertraut ist.

Allerdings ist der objektive Erklärungsinhalt der Regelung in Ziffer 1) des Bescheides vom [REDACTED] 2023 - auch unter Berücksichtigung der Begründung des Bescheides und den Ausführungen in der Antragsrwidernng vom [REDACTED] 2023 - zu unbestimmt. Es ist nicht hinreichend erkennbar, was von dem Antragsteller gefordert wird und vor allem, wo die Grenzen zwischen erlaubtem und untersagtem Verhalten verlaufen. Diese Regelung kann angesichts dessen auch keine geeignete Grundlage für Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung bilden, da die für die Vollstreckung zuständigen Personen den Regelungsgehalt des Verbotes nicht sicher bestimmen können.

Im Einzelnen:

1. Es bleibt bereits unklar, was unter dem Begriff einer „politischen Betätigung [...], die im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Republik Türkei und der kurdischen Arbeiterpartei PKK steht“, zu verstehen ist.

Zwar bemerkt die Antragsgegnerin in der Antragserwiderung zu Recht, dass der Antragsteller durchaus zwischen einer Trauer- bzw. Verlobungsfeier und einer „öffentlichen politischen Versammlung“ im Sinne des Bescheides wird unterscheiden können. Allerdings ist die Formulierung der Ziffer 1) des Bescheides vom [REDACTED] 2023 derart weitreichend, dass sie nicht geeignet ist, eine zulässige Betätigung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 AufenthG von einer unzulässigen nach Satz 2 abzugrenzen. Legt man den Tenor ausschließlich anhand des Wortlautes aus, so wäre es dem Antragsteller sogar verboten, sich kritisch bzw. ablehnend im Hinblick auf die PKK zu äußern, wobei aus der Begründung des Bescheides sowie aus dem Zweck der Regelung deutlich wird, dass dies (natürlich) nicht gemeint ist. Jedoch ist die Wendung „Konflikt zwischen der Republik Türkei und der kurdischen Arbeiterpartei PKK“ so weit gefasst, dass jedenfalls unklar bleibt, ob etwa auch eine Rede zu der allgemeinpolitischen Lage der Kurden in der Türkei untersagt ist. Denn der Begriff „Konflikt“ umfasst nicht allein einen solchen, der mit Gewalt ausgetragen wird, sondern auch denjenigen um eine eigene Sprache oder die politische Autonomie kurdisch besiedelter Gebiete.

Eine zwangsweise Durchsetzung der Regelung in Ziffer 1 des Bescheides vom [REDACTED] 2023 ist für die mit der Vollstreckung befassten Behörden bereits vor diesem Hintergrund kaum vorstellbar. Die Formulierung führt zu erheblichen Unsicherheiten bei der Auslegung des Regelungsinhalts, die auch durch die Begründung des Bescheides nicht ausreichend abgemildert werden.

2. Ebenfalls zu unbestimmt ist die Regelung, soweit sie auf „Nachfolge- und Unterstützungsorganisationen“ der PKK abstellt.

Zwar hat die Antragsgegnerin in dem Bescheid beispielhaft etwa das Demokratisch-Kurdische Gesellschaftszentrum in [REDACTED], den Civata Demokratik Kurdistan, den FED-DEM und in der Antragserwiderung Vereine, die im Dachverband KON-MED organisiert sind, bzw. KADEK, KONGRA GEL, KKK und KCK benannt. Dass diese Aufzählung allerdings abschließend sein soll, ergibt sich gerade nicht aus dem Bescheid. Es bleibt aber auch offen, anhand welcher Merkmale „Nachfolge- und Unterstützungsorganisationen“ der PKK zu bestimmen sind (etwa: personelle Zusammensetzung der Vereinigung, ihre Geschichte, ihr Selbstverständnis, ihre Ziele, ihre Tätigkeit und Finanzierung, Weisungsgegebenheiten).

Aus Sicht der Kammer wird insbesondere nicht deutlich, was unter dem Begriff „Unterstützungsorganisation“ zu verstehen ist. Die Unbestimmtheit wird durch den Zusatz

„sympathisierend“ bzw. „nahestehend“ weiter verstärkt. Insbesondere der Begriff „sympathisierend“ ist derart weitreichend, dass eine klare Abgrenzung kaum möglich ist. Eine solche Formulierung könnte ohne weitere Einschränkung etwa auch politische Parteien erfassen, die eine Aufhebung des Verbotes des PKK in Deutschland seit langer Zeit fordern (vgl. beispielhaft: <https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/druck-auf-einen-richtungswechsel-pkk-verbot-aufheben/>, abgerufen am 27. November 2023). Zu Recht weist der Antragsteller darauf hin, dass für ihn beispielsweise unklar gewesen sei, ob er angesichts dieser Regelung das Kurdische Kulturfestival am [REDACTED] in [REDACTED] hätte besuchen können.

Aus den vorstehenden Gründen ist auch der gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 64 Abs. 4 NPOG statthafte und auch ansonsten zulässige Antrag, der sich gegen die Androhung des Zwangsgeldes richtet (Ziffer 3 des Bescheides), begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und Nr. 1.5, 1.7.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. NordÖR 2014, 11).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gegen die Entscheidung über den Sachantrag durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.

■■■■■

q.e.s.

■■■■■

q.e.s.

■■■■■